

# **GEMEINDEAMT FILZMOOS**

**5532 Filzmoos 32**

**Tel.: 06453/8216; Fax: DW 17**

**Bezirk St. Johann/Pg - Land Salzburg**

---

Filzmoos, am 13. November 2015

## **V E R O R D N U N G**

der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos vom 12. November 2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Filzmoos (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,00 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m<sup>2</sup> und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Bei Saunen, Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
  - Garagen
  - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
  - Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume
  - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
  - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m<sup>3</sup> in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 10 m<sup>3</sup> einer Bemessungseinheit entsprechen.
  - Werden nur Rückspülwasser in die Kanalisation abgeleitet entsprechen 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen einer Bemessungseinheit.
  - Betrieblich genutzte Freiflächen, bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind mit 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Bemessungseinheit zu bewerten.
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entsprechen einer Bemessungseinheit:
- Gastgewerbebetriebe      Beherbergung      1,1 Gästebetten  
                                          Sitzplätze in gedeckten Räumen      3 Sitzplätze  
                                          Sitzplätze im Freien      10 Sitzplätze
  - in touristisch genutzten Räumen bei Sitzgelegenheiten, welche im Bedarfsfall zu Betten umgebaut werden können, sofern sie nicht als Standardbetten Verwendung finden je      4 Zusatzbetten  
     Bei der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn ausschließlich nur für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.
  - Privatzimmervermietung:      1,1 Gästebetten
  - Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen und dergleichen in Beherbergungsbetrieben      50 m<sup>2</sup> Nutzfläche
  - Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime      1,1 Betten
  - Campingplätze      1 Stellplatz
  - Veranstaltungsstätten und –säle      20 Sitzplätze
  - Schulen, Kinderbetreuungsstätten      9 Personen
  - Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall      50 m<sup>2</sup> Nutzfläche
  - Öffentliche WC Anlagen      1 WC bzw. Pissoir

- (8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 – 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen:
- a) Abwassermenge 150 l pro Tag oder
  - b) BSB<sub>5</sub> 60 g pro Tag oder
  - c) CSB 120 g pro Tag oder
  - d) N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
  - e) P (Phosphor) 1,8 g pro Tag
- (9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:  
Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln.
- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
  - Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt
  - Grünflächen 500 m<sup>2</sup>/Punkt
- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsbeitrag**

- (1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:  
Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
- (2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

### **§ 4**

#### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Baubeginn.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

## **§ 5**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 6**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister  
Johann Sulzberger